

Bearbeiter: Zötzsche, Susann
Einreicher: Hauptamt
Beteiligte Bereiche:

| Datum | Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
|-------------------|---|
| 23.07.2024 | 133/2024 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsergebnis | | | | |
|------------------------|------------|-------------------|-----|-----|------|--|
| | | TOP | Für | Geg | Enth | |
| Stadtrat öffentlich | 21.08.2024 | | | | | |

Betreff:

Bestellung von Stellvertretern für den Oberbürgermeister gemäß § 55 Abs. 2 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt

Herrn Oliver Fritzsche
zum 1. Stellvertreter und

Herrn Rolf Müller
zum 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung.

Sachdarstellung:

Neben dem Beigeordneten können Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO aus dem Stadtrat bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten, wenn auch die Beigeordnete verhindert ist.

Es wird empfohlen, zwei Verhinderungsstellvertreter zu bestellen, da der Fall eintreten kann, dass sowohl OBM, Beigeordnete und 1. Verhinderungsstellvertreter die Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnten.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister